Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Präsidentin des Landtags Frau Carina Gödecke MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf



6 Januar 2014 Seite 1 von 2

> Aktenzeichen: 221 2.06-117636/14 bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann Stellv. Ministerpräsidentin

Auskunft erteilt: Herr Gaschaé

Telefon 0211 5867-3393 Telefax 0211 5867-3220 udo.gaschae@msw.nrw.de

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

Liebe Carina,

aufgrund des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 5. November 2013 - GV.NRW. S. 618 -) ist die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung an die neue Rechtslage anzupassen.

Ich beabsichtige hierzu eine Änderungsverordnung zu erlassen. Diese bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags. Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen gemäß § 77 SchulG anzuhören.

Anschrift:

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Seite 2 von 2

Gemäß Abschnitt I. Nummer 1 der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF).

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 14. Januar 2014 beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigefügt.

Sylvia Löhrmann Mit freundlichen Grüßen

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) beruht im Wesentlichen auf drei gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Sie

- regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schulen einschließlich der Beteiligung der Eltern und die Vergabe der Abschlüsse (§ 19 Absatz 8 SchulG in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes),
- ist Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Sinne von § 52 Absatz 1 SchulG.
- regelt den Stufenaufbau der F\u00f6rderschulen und der Schulen f\u00fcr Kranke (\u00a3 10 Absatz 6 SchulG).

Die bisherige AO-SF wurde 2005 erlassen und seitdem mehrfach geändert. Nunmehr ist die Verordnung an das Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 5. November 2013 (GV.NRW. S. 618) anzupassen.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz ist darauf gerichtet, die allgemeine Schule als Ort zu bestimmen, an dem die sonderpädagogische Förderung in der Regel stattfindet. Diese gesetzliche Vorgabe führt dazu, dass Aufbau und Gliederung der AO-SF zu ändern sind. Vorgaben für die Ordnung der Bildungsgänge sind soweit wie möglich so zu fassen, dass sie sowohl für den Lernort allgemeine Schule als auch im Lernort Förderschule gelten. Soweit sich die Unterrichtsorganisation der Lernorte unterscheidet, ist dies in der Verordnung deutlich zu machen.

Um die Lernorte aufeinander abzustimmen, ist ein teilweise geänderter Stufenaufbau der Förderschulen erforderlich. Dies folgt außerdem der Entscheidung des Gesetzgebers im 9. Schulrechtsänderungsgesetz, die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I für alle Schülerinnen und Schüler einheitlich auf zehn Jahre festzulegen: In einem inklusiven Schulsystem sind unterschiedliche gesetzliche Vorgaben für die Dauer der Schulpflicht nicht gerechtfertigt, die allein auf den Ort der sonderpädagogischen Förderung abstellen. Davon unberührt bleibt die individuelle Verweildauer (Gesetzentwurf der Landesregierung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz, LT-Drucksache 16/2432; Seite 57).

Der VN-Behindertenrechtskonvention liegt ein offen formulierter Behinderungsbegriff zu Grunde. Nach Artikel 1 der Konvention zählen zu den Menschen mit Behinderungen (disabilities) Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen (impairments) haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Weder Schule noch Schulaufsicht haben die Aufgabe, eine Behinderung nach medizinischen Maßstäben oder auf der Grundlage der Sozialgesetzgebung festzustellen. Vielmehr geht es allein um das pädagogische Urteil darüber, ob Behinderungen einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen. Nicht jede Behinderung löst zwingend einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aus. Das gilt bereits für das geltende Recht (§ 4 AO-SF); Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Das Schulgesetz bestimmt nach wie vor sieben sonderpädagogische Förderschwerpunkte. Somit sind diese auch in § 1 Absatz 4 der Verordnung aufgeführt und in ihrer Struktur nicht verändert.

§ 19 Absatz 5 des geänderten Schulgesetzes legt das Initiativrecht bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Regel in die Hand der Eltern. Dem folgt die AO-SF im Verfahren zur Entscheidung über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und den Förderort.

Für die bisher in den §§ 21 bis 36 geregelten Bildungsgänge wurde erstmals bestimmt, zu welchen Abschlüssen der Unterricht in den einzelnen Förderschwerpunkten führt. In der Änderungsverordnung werden nunmehr die Bildungsgänge getrennt von den Förderschwerpunkten ausgewiesen. Dies ist notwendig, weil die allgemeine Schule der

Regelförderort sein wird und die Eltern wissen müssen, ob ihr Kind zielgleich oder zieldifferent lernt und welchen Abschluss es erwerben kann. Darüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde (s. § 13 Absatz 1 Nummer 3).

Soweit die nachfolgenden Einzelbegründungen die gesetzlichen Vorgaben im 9. Schulrechtsänderungsgesetz nennen, wird auf die Einzelbegründung im Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/2432 – Neudruck) verwiesen.

Besonderer Teil

Zu§1

Absatz 1 ist wortgleich mit § 20 Absatz 2 SchulG in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (im Folgenden als "SchulG n.F." bezeichnet). Zu den Förderschulen gehören auch die Förderberufskollegs.

Absatz 2 folgt den gesetzlichen Vorgaben in § 2 Absatz 5 SchulG n.F.

Absatz 3 ist wortgleich mit § 20 Absatz 1 SchulG n.F.

Absatz 4 folgt § 19 Absatz 2 SchulG n.F.

Absatz 5 erweitert die bisherige Vorschrift (§ 1 Absatz 3) um die neu in § 12 Absatz 4 und § 19 Absatz 3 SchulG n.F. aufgenommenen Attribute "zieldifferent" und "zielgleich". Der Begriff "Unterrichtsvorgaben" übernimmt die Terminologie des § 29 SchulG.

Zu § 2

Die Vorschrift (bisher § 4) wird an den Sprachgebrauch des Schulgesetzes und an die wissenschaftliche Terminologie (Autismus-Spektrum-Störungen) angepasst.

Wie bisher können Autismus-Spektrum-Störungen einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung begründen, ohne dass dies ein eigener Förderschwerpunkt ist. Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler einem der Förderschwerpunkte nach § 1 Absatz 4 zu (s. § 41 Absatz 3). Deshalb ist es nicht möglich, dass die Eltern eines Kindes mit Autismus-Spektrum-Störungen den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpäda-

gogischer Unterstützung bei einer Förderschule stellen können (s. dazu § 10 Absatz 2 Nummer 2).

Zu§3

Zu § 3 Absatz 1

Bereits das geltende Recht (§ 5) fasst Lernbehinderung, Sprachbehinderung und Erziehungsschwierigkeit unter dem Oberbegriff der Lernund Entwicklungsstörungen zusammen. Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen oder der emotionalen Entwicklung treten häufig nicht isoliert auf, sondern bedingen sich gegenseitig.

Trotzdem bleibt es schon deshalb notwendig, die einzelnen Förderschwerpunkte getrennt zu regeln, weil es das Schulgesetz in § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 n.F. vorgibt. Schulfachlich folgt dies der Notwendigkeit einer differenzierten Diagnostik und Förderplanung.

Zu § 3 Absatz 2

Die Definition der Lernbehinderung in Absatz 2 fällt kürzer als im derzeitigen Recht aus, weil Elemente davon bereits in Absatz 1 enthalten sind.

Zu § 3 Absatz 3

Anders als im geltenden Recht werden in der Neufassung die stationären Maßnahmen nicht mehr ausdrücklich aufgeführt. Schülerinnen und Schüler werden in nur sehr seltenen Fällen wegen einer Sprachbehinderung stationär behandelt; in den weitaus meisten Fällen geht es um ambulante therapeutische/logopädische Interventionen, die bisher nicht ausdrücklich genannt werden. Die neue Formulierung umfasst beide Fallgruppen.

Zu § 3 Absatz 4

Die Voraussetzungen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sind wortgleich mit dem bisherigen Recht.

Zu den §§ 4 bis 7

Die Vorschriften sind weit gehend mit dem geltenden Recht identisch (§§ 6 bis 9). Es soll jedoch der Eindruck vermieden werden, dass Behinderungen definiert und durch das Feststellungsverfahren attestiert

werden. In dem Verfahren geht es aber allein darum, ob beim Schulbesuch sonderpädagogische Förderung im Unterricht erforderlich ist.

Zu§8

Absatz 1 folgt für Förderschulen aller Förderschwerpunkte dem Stufenaufbau der allgemeinen Schulen; siehe dazu die Allgemeine Begründung.

Absatz 2 übernimmt den heutigen § 2 Absatz 3.

Absatz 3 tritt an die Stelle des bisherigen § 2 Absatz 4. Auch Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen künftig anstelle des heutigen Stufenaufbaus in Vorstufe, Mittelstufe und Oberstufe die Primarstufe und die Sekundarstufe I. Unverändert bleibt in der Sekundarstufe II die Berufspraxisstufe.

Zu den §§ 9 bis 12

Das Verfahren folgt den gesetzlichen Vorgaben in § 19 SchulG n.F.

Im gesamten Verfahren nach den §§ 9 bis 19 ist das Schulamt zuständig für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Hauptschule, die Bezirksregierung für Schülerinnen und Schüler der Realschule, des Gymnasiums, der Gesamtschule, der Sekundarschule und des Berufskollegs.

Zu § 9 Absatz 1

Diese Vorschrift tritt an die Stelle des bisherigen § 3 Absatz 1.

Zu § 10

Nach dem geltenden Recht können sowohl die Eltern als auch die allgemeine Schule ein Verfahren in Gang setzen, in dem die Schulaufsichtsbehörde über Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort entscheidet. Ein solches Verfahren kann auch gegen den Willen der Eltern eingeleitet werden.

Eltern fürchten oftmals, dass mit der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung - insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen - eine Stigmatisierung einhergeht. Deshalb stärkt § 19 Absatz 5 SchulG n.F. die Position der Eltern. Künftig sind es nach § 10 grundsätzlich sie, die einen Antrag auf Eröffnung

des Verfahrens stellen und damit ihren Willen bekunden, für ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung zu erreichen.

Zu § 11

Zu § 11 Absatz 1

Der Antrag der Schule auf Eröffnung des Verfahrens ist die Ausnahme. Der Entwurf übernimmt die Regelung des § 19 Absatz 7 SchulG n.F.

Zu Nummer 1: Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent gefördert werden, kann eine solche Entscheidung weitreichende Folgen für die weitere Bildungslaufbahn haben, bis hin zur Frage, welchen Schulabschluss oder welches Abschlusszeugnis sie erwerben können. Deshalb ist eine förmliche schulaufsichtliche Entscheidung über den zieldifferenten Bildungsgangs notwendig. Hierüber sind die Eltern zu informieren.

Zu Nummer 2: Bei Schülerinnen und Schülern mit einem besonders ausgeprägten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung kann es sein, dass das Gemeinsame Lernen auch mit Unterstützung von Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung nicht möglich ist. Der Antrag auf Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch die Schule kann dann beispielsweise einen Wechsel an eine andere allgemeine Schule oder Förderschule vorbereiten.

In beiden Fällen legitimiert allein ein förmliches Verwaltungsverfahren die Entscheidung, einer Schülerin oder einem Schüler Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu attestieren. Diese Entscheidung muss hohen Ansprüchen an das Verfahren gerecht werden.

Die in den Nummern 1 und 2 genannten Ausnahmen sind nicht abschließend. Daneben kann es Einzelfälle in allen Förderschwerpunkten geben, in denen Schulen auch gegen den Willen der Eltern den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung bei der Schulaufsicht stellen.

Zu § 11 Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens von der Schule erst dann gestellt werden kann, wenn alle Möglichkeiten der Förderung ausgeschöpft sind. Das verweist grundsätzlich auf die in den Ausbildungsordnungen verankerte Verpflichtung allgemeiner Schulen zur individuellen Förderung.

Zu § 11 Absatz 3 und 4

Mit der Einrichtung von Stellenbudgets für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird es grundsätzlich nicht mehr nötig sein, dass der Bedarf eines Kindes an sonderpädagogischer Unterstützung in diesen Förderschwerpunkten im Rahmen eines Verwaltungsaktes festgestellt wird, damit zusätzliche Lehrerressourcen bereit gestellt werden (Aufhebung des sogenannten Ressourcen-Etikettierungs-Dilemmas).

Die im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 vorgesehene Entscheidung der Schulaufsicht darüber, ob ein Kind zieldifferent lernt, soll daher für den Förderschwerpunkt Lernen durch die Schule in der Regel nicht vor der Einschulung oder in den ersten zwei Jahren der Schuleingangsphase beantragt werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Schuleingangsphase der Grundschule (Verweildauer bis zu drei Schulbesuchsjahren) genutzt wird, um alle Möglichkeiten der Förderung auszuschöpfen, bevor die Entscheidung getroffen wird, ob ein Kind künftig im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen zieldifferent gefördert wird.

Gleichwohl gibt es Kinder, die sehr bald nach dem Schuleintritt sonderpädagogische Unterstützung brauchen. Die Grundschulen werden dabei durch Stellenzuweisungen aus dem Stellenbudget unterstützt. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, kann die Schule auch während der Schuleingangsphase einen Antrag auf Eröffnung eines Feststellungsverfahrens stellen.

Nach geltendem Recht (§ 3 Absatz 3) ist ein Verfahren auf Antrag der Schule nach Abschluss der Klasse 6 nur in Ausnahmefällen durchzuführen. Für den Förderschwerpunkt Lernen wird es nunmehr in solchen Fällen durch § 19 Absatz 7 SchulG n.F. ausgeschlossen. Über die Notwendigkeit zieldifferenten Lernens ist im Regelfall im Laufe der Grundschulzeit zu entscheiden, so dass diese Frage bereits beim Übergang in die Sekundarstufe I geklärt ist. In den übrigen Förderschwerpunkten kann es notwendig sein, den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch nach der Klasse 6 festzustellen, zum Beispiel wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen Unfall erleidet und danach körperlich behindert ist.

Zu § 12

Diese Vorschrift folgt den gesetzlichen Vorgaben in § 19 Absatz 5 und 6 SchulG n.F. Eine schulärztliche Untersuchung ist anders als bisher auf-

grund des § 19 Absatz 5 Satz 2 SchulG n.F. nicht mehr in allen Fällen erforderlich. Namentlich bei den Sinnesschädigungen wird die Schulaufsichtsbehörde häufig auf bereits vorhandene Gutachten und Atteste zurückgreifen können. Bei den Lern- und Entwicklungsstörungen werden medizinische Gutachten nicht in allen Fällen benötigt; so die Begründung des § 19 Absatz 5 Satz 2 SchulG n.F. im 9. Schulrechtsänderungsgesetz.

Zu § 13

Zu § 13 Absatz 1

Diese Vorschrift folgt den Vorgaben aus § 19 Absatz 5 SchulG n.F. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens nach § 12 Absatz 1 und der Beteiligung der Eltern nach § 12 Absatz 2 und 5 bis 7 sowie der schulärztlichen Untersuchung nach § 12 Absatz 3.

Anders als im geltenden Recht (§ 13 Absatz 1 Nummer 3) ist die Entscheidung über den Förderort nicht primär Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, sondern sie folgt in der Regel dem Elternwillen. Siehe nunmehr § 15.

In jedem Fall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde darüber, ob zieldifferente Förderung notwendig ist, denn dies kann weitreichende Folgen für die Bildungslaufbahn haben (Absatz 1 Nummer 3 n.F.). Der bisherige § 14 Absatz 2 wird deshalb aufgehoben.

Zu § 13 Absatz 2 bis 6

Diese Absätze 2 bis 6 entsprechen dem bisherigen Recht. Absatz 2 wird redaktionell neu gefasst. Zum bisherigen Absatz 3 Satz 2 siehe nunmehr § 15 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 14

Aus systematischen Gründen – Schwerstbehinderungen sind keine eigenständigen Behinderungen im Sinne der §§ 3 bis 7 – wird der bisherige § 10 in die Vorschriften für das Verfahren (2. Abschnitt ab § 9) verlagert.

Zu § 14 Absatz 3

Dies neue Vorschrift soll gewährleisten, dass die unteren Schulaufsichtsbehörden nach vergleichbaren Maßstäben entscheiden. Der Lan-

desrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung des Schulbetriebs an öffentlichen Förderschulen kritisiert, Anträgen auf Zuordnung zur Gruppe der Schwerstbehinderten sei regelmäßig entsprochen worden. Die Begründungen seien häufig objektiv nicht nachvollziehbar gewesen.

Zu § 15

Zu § 15 Absatz 1

Satz 1 übernimmt den Wortlaut des § 19 Absatz 5 Satz 3 SchulG n.F.

Der Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Schulträgers. Um die Verwaltungsverfahren zu erleichtern, kann ein Schulträger seine Zustimmung allgemein erteilen, (siehe die Begründung zu § 19 Absatz 5 SchulG n.F. im 9. Schulrechtsänderungsgesetz). Die Zustimmung des Schulträgers stellt sicher, dass an der aufnehmenden Schule die sächlichen Voraussetzungen gewährleistet sind.

Satz 2 stellt klar, dass bei zielgleicher Förderung die Eltern die Schulform für ihr Kind wählen können; so schon die heutige Rechtslage (s. Beschluss des VG Gelsenkirchen vom 6. Mai 2009 – 4 L 229/09). Diese Wahlmöglichkeit besteht unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen wie bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und ist damit durch die Aufnahmekapazität der Schule begrenzt; siehe dazu aber die Begründung zu Absatz 3). Für den Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I gilt § 8 AO-GS in Verbindung mit § 1 Absatz 1 APO-S I.

Bei zieldifferenter Förderung besteht kein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I, da die Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Schülerin oder der Schüler nicht nach den Unterrichtvorgaben einer allgemeinen Schule unterrichtet werden kann. Damit fehlt es beim Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I an einer Grundlage dafür, dass die Eltern die Schulform wählen können.

Satz 3 folgt § 19 Absatz 5 Satz 4 SchulG n.F.

Zu § 15 Absatz 2

Diese Regelung folgt aus dem Recht der Eltern, für ihr Kind abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule zu wählen (§ 20 Absatz 2 SchulG n.F.). Auch in diesem Fall ist es die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, den Eltern eine Förderschule oder mehrere

Förderschulen mit dem Bildungsgang (zieldifferent oder zielgleich) vorzuschlagen, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommt.

Öffentliche Förderschulen im Sinne von Satz 3, die in der Sekundarstufe I außerhalb des Bildungsbereichs der Hauptschule angesiedelt sind, sind die Rheinisch-Westfälische Realschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Dortmund und die Anna-Freud-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung der Sekundarstufen I und II in Köln.

Satz 4 folgt § 19 Absatz 5 Satz 4 SchulG n.F.

Zu § 15 Absatz 3

Entscheiden sich die Eltern für eine der von der Schulaufsichtsbehörde benannten Schulen, können sie damit rechnen, dass die Schülerin oder der Schüler dort aufgenommen wird: Es ist Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde, dies vorher mit der Schule zu klären (siehe hierzu die Begründung zu Absatz 2).

Derzeit (Dezember 2013) werden folgende Änderungen der Ausbildungsordnung für die Grundschule (AO-GS) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) vorbereitet:

In § 1 Absatz 2 AO-GS soll als neuer Satz 2 angefügt werden, dass Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Anspruch haben auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

In § 1 APO-S I soll aufgenommen werden, dass an Schulen mit einem Angebot zum Gemeinsamen Lernen eine Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgelegt werden kann. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur Schule diese Aufnahmekapazität, haben die Schülerinnen und Schüler Vorrang, für die diese Schule als Förderort vorgeschlagen worden ist.

Zu § 15 Absatz 4

Zu Satz 1:

Es steht den Eltern frei, ihr Kind an einer anderen als der vorgeschlagenen Schule mit Angebot zum Gemeinsamen Lernen oder an einer Förderschule mit dem für das Kind festgestellten Förderschwerpunkt anzumelden. Es wird dort nach Maßgabe des § 46 SchulG aufgenommen.

Zu Satz 2:

Bei zielgleicher Förderung erstreckt sich das Elternrecht bei den allgemeinen Schulen auch auf die gewählte Schulform; so der erste Halbsatz.

Die Förderschulen werden mit Ausnahme der beiden in der Begründung zu Absatz 2 genannten Schulen im Bildungsgang der Hauptschule geführt. Die Eltern können somit nur im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation und im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung eine öffentliche Schule in Nordrhein-Westfalen wählen, die im Bereich einer anderen Schulform unterrichtet. Ein Angebot außerhalb Nordrhein-Westfalens mit bundesweitem Einzugsbereich ist zum Beispiel die Carl-Strehl-Schule Marburg, Gymnasium in freier Trägerschaft für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler.

Zu § 15 Absatz 5

Diese Regelung wird unverändert aus dem bisherigen Recht (§ 14 Absatz 1 Satz 2) übernommen.

Allgemeines zu § 15

Aus der Aufnahme in die Schule erwächst für die Schule die Verpflichtung, die Schülerin oder den Schüler mit allen ihren Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung zu unterstützen. Über das Ruhen der Schulpflicht gemäß § 40 Absatz 2 entscheidet in jedem Einzelfall die Schulaufsichtsbehörde. Sie holt ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

Das Ruhen der Schulpflicht kann bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht in Frage kommen.

Die pädagogischen Möglichkeiten und die weiteren gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen wie schon jetzt § 19 Absatz 7 AO-SF lassen es zu, auf die individuellen Belange von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einzugehen. So können das Ruhen der Schulpflicht und der Abbruch der Bildungsbiographie einer Schülerin oder eines Schülers verhindert werden.

Der Landtag hat sich in seiner Entschließung vom 16. Oktober 2013 zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz (LT-Drs. 16/4218) wie folgt zum Ruhen der Schulpflicht und der Entscheidung durch die Schulaufsicht geäußert:

"Die allgemeine Schulpflicht ist eine bildungspolitische Errungenschaft, die das Recht auf Bildung für alle Menschen begründet... Die Regelung hat ... eine wichtige Schutzfunktion, sowohl für die Kinder, weil damit eine Freistellung von der Schule an hohe verfahrensmäßige Hürden geknüpft wird und eine Perspektive für die Fortsetzung der Beschulung sicherzustellen ist. Aber auch für die betroffene Schule, die für ihr Ansinnen der Billigung durch die Schulaufsicht bedarf. So soll auch sichergestellt werden, dass die Schulaufsicht bei hoch komplexen Problemen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingebunden wird und Alternativen geprüft werden. (...) Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die fachlich erforderliche individuelle, gegebenenfalls auch sonderpädagogische Förderung systematisch durch individuelle Förderpläne und Förderung erfolgt und Eltern inhaltliche Transparenz über die Unterstützungsbedarfe sowie die erreichten Ziele ihres Kindes erhalten..."

Zu den §§ 16 bis 19

Die Vorschriften folgen dem geltenden Recht (§§ 15 bis 18 AO-SF).

Zu § 16

Zu § 16 Absatz 1 bis 4

Diese Absätze folgen § 15 Absatz 1 bis 4 a.F.

Zu § 16 Absatz 5

Der neue § 16 Absatz 5 beruht darauf, dass die allgemeine Schule der Regelförderort ist. Am Ende der Primarstufe ist nach § 15 durch die Eltern neu darüber zu entscheiden, ob ihr Kind in der Sekundarstufe I eine allgemeine Schule oder aber eine Förderschule besuchen soll.

Zu § 16 Absatz 6

Zum neuen Absatz 6 siehe die Begründung zu § 20 Absatz 7. Die Eltern entscheiden darüber, ob sie den für ihr Kind erstellten individuellen Förderplan der weiterführenden Schule vorlegen.

Zu § 17 Absatz 2

Die Neufassung macht deutlich, dass die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung nicht notwendig mit einem Wechsel der Schule verbunden ist.

Zu § 19

Die Überschrift wird an den zeitgemäßen Sprachgebrauch angepasst. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zusammengefasst. In Satz 1 wird klargestellt, dass es hier nicht um einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache geht. Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Die allgemeine Schule soll ihre Schülerinnen und Schüler mit vermutetem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung deutlich länger als nur 20 Schulbesuchswochen unterrichten, ehe ein förmliches Verfahren nach § 9 ff. eingeleitet wird.

Zu § 20

Zu § 20 Absatz 3

Jahrgangsübergreifende Klassen sind in Förderschulen bereits heute sehr verbreitet. Der neue Absatz 3 schafft dafür die rechtliche Grundlage.

Zu § 20 Absatz 6

Zeugnisse müssen transparent und rechtsklar sein. Sonderpädagogische Förderung ist eine intensive, zusätzliche Unterstützung als staatliche Leistung, die nicht diskriminiert und unabhängig vom Lernort (allgemeine Schule oder Förderschule) erbracht wird. Aussagen zur sonderpädagogischen Förderung und zum Bildungsgang sind deshalb wie schon bisher in die Zeugnisse aufzunehmen. Gestrichen wird die Vorschrift im bisherigen Absatz 5, wonach Zeugnisse nicht darauf hinweisen dürfen, dass es sich bei einer Schule um eine Förderschule handelt. Schon heute enthalten die Zeugnisse im Gemeinsamen Unterricht den Hinweis auf sonderpädagogische Förderung. Diese Praxis hat sich bewährt.

Zu § 20 Absatz 7

Satz 3 wird neu in die Verordnung aufgenommen. Die Regelung verpflichtet die Schulen, individuelle Förderpläne auch für die Schülerinnen und Schüler aufzustellen, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, ohne dass dies förmlich in einem Verfahren festgestellt worden ist. Dieses Verfahren hat sich in den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung bewährt.

Zu § 21

Die Vorschrift bleibt materiell unverändert. Die Terminologie wird an § 19 Absatz 10 SchulG n.F. angepasst.

Zu den §§ 22 und 23

Unabhängig vom Förderort (allgemeine Schule oder Förderort) gelten für Berichtszeugnisse und Notenzeugnisse in der Primarstufe künftig dieselben Vorgaben.

Zu den §§ 24 und 25

Die bisherige Vorschrift (§ 23) wird auf zwei Paragraphen aufgeteilt. § 24 gilt für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung unabhängig vom Förderort, § 25 allein für Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt. Zur Aufhebung des bisherigen § 23 Absatz 4 und 5 siehe die Begründung zu den §§ 22 und 23.

Zu § 26

Zur Aufhebung des bisherigen § 24 Absatz 2 und 3 siehe die Begründung zu den §§ 22 und 23.

Zu § 27

Die Absätze 1 und 2 sind gegenüber dem bisherigen § 25 Absatz 1 und 2 materiell unverändert. Zur Aufhebung der bisherigen Absätze 3 und 4 siehe die Begründung zu den §§ 22 und 23.

§ 132 Absatz 3 SchulG n.F. bestimmt die Merkmale der nach § 132 Absatz 1 und 2 SchulG n.F. eingerichteten und genehmigten schulischen Lernorte für Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Sie werden dort befristet unterrichtet und erzogen und bleiben während dieser Zeit Schülerinnen und Schüler ihrer allgemeinen Schule. Dies weitet den bisherigen § 25 (Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung) für einen kleinen Teil der Schülerinnen und Schüler mit diesem Förderschwerpunkt aus.

Die Ausbildungsordnung regelt in den Absätzen 4 bis 6 die weiteren Vorgaben: die Entscheidungskompetenz allein der Schulaufsichtsbehörde, die Befristung der Aufnahme, das Ziel und die Zusammenarbeit der bisherigen Schule und des schulischen Lernorts.

Zu den §§ 28 und 29

Aus systematischen Gründen werden auch der Förderschwerpunkt Lernen und der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in den 4. Abschnitt der Verordnung aufgenommen. Die Ordnung der Bildungsgänge wird im 5. Abschnitt (§§ 30 bis 36) und im 6. Abschnitt (§§ 37 bis 40) geregelt.

Zu den §§ 30 bis 36

Die Ordnung des zieldifferenten Bildungsgangs Lernen bleibt unverändert. Der bisherige "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen" (§ 30 Absatz 2) erhält die Bezeichnung "Abschluss des Bildungsgangs Lernen" (§ 34 Absatz 2).

Zu den §§ 37 bis 40

Der bisherige § 37 wird auf zwei Paragraphen aufgeteilt. § 37 gilt für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung unabhängig vom Förderort, § 38 allein für Förderschulen mit diesem Förderschwerpunkt. Materiell bleiben die Regelungen unverändert.

Zu § 41

Anders als im Fall von § 12 Absatz 3 ist ein medizinisches Gutachten im Interesse einer sicheren Diagnose bei Autismus-Spektrum-Störungen in jedem Fall erforderlich.

Zu den §§ 42 bis 46

Die Vorschriften bleiben materiell unverändert.

Zu § 47

Die Aufhebung der Absätze 2 bis 7 betrifft Regelungen, die inzwischen gegenstandslos sind. Die in Absatz 8 geregelte Befristung (Berichtspflicht) kann entfallen.

Aktuelle Fassung (<u>Stand:</u> 1. August 2013)	Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogi- sche Förderung (Stand: 14. Januar 2014)
	Artikel 1 Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. 488) Auf Grund der §§ 10 Abs. 6, 19 Abs. 3, 52 und 65 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:	Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF) Vom 29. April 2005 zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2 November 2012 (GV. NRW. S. 488) Auf Grund der §§ 10 Absatz 6, 19 Absatz 52 und 65 Absatz 3 des Schulgesetzes füdas Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) wird mit Zustimmundes Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
Erster Teil Sonderpädagogische Förderung 1. Abschnitt	Erster Teil Sonderpädagogische Förderung
Grundlagen	1. Abschnitt Grundlagen
 § 1 Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung § 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung 2. Abschnitt Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort 	 § 1 Inklusive Bildung, Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung § 2 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
§ 3 Allgemeines	S 2 Lorp und Entwicklungsstärungen
§ 4 Behinderungen	 § 3 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung) § 4 Geistige Behinderung
§ 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emo-	(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung) § 5 Körperbehinderung

tional	e und soziale Entwicklung)	(Förde	erschwerpunkt Körperliche und motori-
§ 6	Geistige Behinderung	sche E	Entwicklung)
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)		§ 6	Hörschädigungen
,	,	(Förde	erschwerpunkt Hören und Kommunikati-
§ 7 Körperbehinderung		on)	•
_	erschwerpunkt Körperliche und motori-	§ 7	Sehschädigungen
	Entwicklung)		erschwerpunkt Sehen)
1		(Forde	erscriwerpunkt Seneri)
§ 8	Hörschädigungen		Olica de marce de la Figura de la constante de
1	erschwerpunkt Hören und Kommunika-	§ 8	Gliederung der Förderschulen
tion)			
			2. Abschnitt
		Verfa	ahren zur Entscheidung über Bedarf an
		sonde	erpädagogischer Unterstützung, Förder-
			schwerpunkte und Förderort
§ 9	Sehschädigungen		•
	erschwerpunkt Sehen)	§ 9	Allgemeines
§ 10	Schwerstbehinderung	3 2	Augementes
3 10	Scriwersiberinderdrig	0.40	Fröffnung das Varfahrans auf Antras
0.44	E "ff	. •	Eröffnung des Verfahrens auf Antrag
§ 11	Eröffnung des Verfahrens	der Elt	
		§ 11	Eröffnung des Verfahrens auf Antrag
§ 12	Ermittlung des sonderpädagogischen	der Sc	hule
	Förderbedarfs	§ 12	Ermittlung des Bedarfs an sonder-
§ 13	Entscheidung über sonderpädagogi-		pädagogischer Unterstützung
_	Förderbedarf, Förderschwerpunkte	§ 13	Entscheidung über Bedarf an sonder-
	örderort	, •	ogischer Unterstützung und Förder-
§ 14	Aufnahme in die Schule		rpunkte
די צ	Admanine in die ochdie	§ 14	Intensivpädagogische Förderung
C 4 F	lähuliaha lühamanifuma Maahaal daa	, •	
§ 15	Jährliche Überprüfung, Wechsel des		rstbehinderter Schülerinnen und Schüler
	Förderorts oder des Bildungsgangs		Wahl des Förderorts, Anmeldung an
§ 16	Beendigung der sonderpädagogischen	der Sc	hule
	Förderung, Wechsel des		
	Förderschwerpunkts	§ 16	Jährliche Überprüfung, Wechsel des
§ 17	Verfahren in der Sekundarstufe II		Förderorts oder des Bildungsgangs
•			
		§ 17	Beendigung der sonderpädagogischen
§ 18	Schülerinnen und Schüler aus	3	Förderung, Wechsel des
3 10	Zuwandererfamilien		Förderschwerpunkts
	Zuwandererrannien	C 40	
		§ 18	Verfahren in der Sekundarstufe II
		§ 19	Schülerinnen und Schüler aus
			Familien mit Migrationshintergrund
	3. Abschnitt		
Ge	meinsame Bestimmungen für die Bil-		
	dungsgänge		3. Abschnitt
		Geme	insame Bestimmungen für die Bildungs-
§ 19	Allgemeine Bestimmungen		gänge
§ 20	Pädagogische Frühförderung hör- und		gange
9 20	• •	00.2	Alleransaina Dantinanaun ann
	sehgeschädigter Kinder	§ 20	Allgemeine Bestimmungen
		§ 21	Pädagogische Frühförderung hör- und
	4. Abschnitt		sehgeschädigter Kinder
	Einzelne Förderschwerpunkte		
			4. Abschnitt
§ 21	Förderschwerpunkt Hören und		Einzelne Förderschwerpunkte
-	Kommunikation		·
§ 22	Förderschwerpunkt Sehen	§ 22	Förderschwerpunkt Hören und
§ 23	Förderschwerpunkt Körperliche und	J	Kommunikation
5 – -	motorische Entwicklung	§ 23	Förderschwerpunkt Sehen
	- · - · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>	

•	
§ 24 Förderschwerpunkt Sprache § 25 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	§ 24 Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung § 25 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung § 26 Förderschwerpunkt Sprache § 27 Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung § 28 Förderschwerpunkt Lernen § 29 Förderschwerpunkt Geistige Entwick-
5. Abschnitt Förderschwerpunkt Lernen	lung
§ 26 Unterrichtsfächer, Stundentafeln§ 27 Leistungsbewertung§ 28 Zeugnisse	5. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Lernen § 30 Unterrichtsfächer, Stundentafeln
§ 29 Übergang in eine andere Klasse§ 30 Abschlüsse, Nachprüfung§ 31 Aufnahme in die Klasse 10	§ 31 Leistungsbewertung § 32 Zeugnisse § 33 Übergang in eine andere Klasse
§ 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10 6. Abschnitt	§ 34 Abschlüsse, Nachprüfung § 35 Aufnahme in die Klasse 10 § 36 Unterrichtsorganisation in Klasse 10
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	
§ 33 Unterricht und Unterrichtsorganisation	6. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Entwick- lung
§ 34 Leistungsbewertung § 35 Versetzung, Zeugnisse	§ 37 Unterricht § 38 Unterrichtsorganisation der Förderschu- le, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung § 39 Leistungsbewertung § 40 Versetzung, Zeugnisse
7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus	7. Abschnitt Schülerinnen und Schüler mit Autismus- Spektrum-Störungen
§ 36 Schülerinnen und Schüler mit Autis- mus	§ 41 Schülerinnen und Schüler mit Autis- mus-Spektrum-Störungen
8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht	(Der 8. Abschnitt wird gestrichen.)
§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen	
Zweiter Teil Hausunterricht	Zweiter Teil Hausunterricht
 § 38 Einrichtung von Hausunterricht § 39 Ärztliches Gutachten § 40 Unterricht und Unterrichtsorganisation § 41 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn 	 § 42 Einrichtung von Hausunterricht § 43 Ärztliches Gutachten § 44 Unterricht und Unterrichtsorganisation § 45 Information über den Leistungsstand, Fortsetzung der Schullaufbahn
Dritter Teil	Dritter Teil

Schule für Kranke	Schule für Kranke
S 40 Aufushus in die Oct to Sin K	
§ 42 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht	§ 46 Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht
Vierter Teil	Vierter Teil
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 43 In-Kraft-Treten	§ 47 Inkrafttreten .
Erster Teil	Erster Teil
Sonderpädagogische Förderung	Sonderpädagogische Förderung
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Grundlagen	Grundlagen
	Ĭ
§ 1	§ 1
Schwerpunkte und Orte der sonderpädagogischen Förderung	Inklusive Bildung, Orte und Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung
	(1) Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.
	(2) In der allgemeinen Schule werden Schü- lerinnen und Schüler mit und ohne Behin- derung in der Regel gemeinsam unterrich- tet und erzogen (inklusive Bildung).
(1) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind	(3) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. Lernen (§ 5 Abs. 1), 2. Sprache (§ 5 Abs. 2),	 die allgemeinen Schulen (allgemeinbil- dende Schulen und Berufskollegs),
3. Emotionale und soziale Entwicklung	2. die Förderschulen,
(§ 5 Abs. 3),	3. die Schulen für Kranke.
4. Hören und Kommunikation (§ 8),	
5. Sehen (§ 9),	
6. Geistige Entwicklung (§ 6),	
7. Körperliche und motorische Entwick- lung (§ 7).	
(2) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind	(4) Schwerpunkte der sonderpädagogischen Förderung sind
1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Un-	1. Lernen (§ 3 Absatz 2),
terricht, Integrative Lerngruppen),	2. Sprache (§ 3 Absatz 3),
 Förderschulen, Sonderpädagogische Förderklassen an 	3. Emotionale und soziale Entwicklung (§ 3 Absatz 4),
 Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs, 	4. Hören und Kommunikation (§ 6),
4. Schulen für Kranke.	5. Sehen (§ 7),
	5. 5511511 (3.17)

	6. Geistige Entwicklung (§ 4),
	7. Körperliche und motorische Entwicklung (§ 5).
(3) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Berufskolleg), im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung unterrichtet. Das Ministerium erlässt Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte.	(5) Die Schülerinnen und Schüler werden nach Maßgabe dieser Verordnung in den Bildungsgängen der allgemeinen Schulen (Klammerzusatz gestrichen) zielgleich, im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen und im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung zieldifferent unterrichtet. Das Ministerium erlässt Unterrichtsvorgaben für die einzelnen Förderschwerpunkte.
§ 2 Gliederung der sonderpädagogischen Förderung	aufgehoben (siehe jetzt § 8)
(1) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die Eingangsklasse, die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Die Eingangsklasse schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase.	
(2) In den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung gliedert sich der zehnjährige Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung werden die Klassen 1 und 2 als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.	
(3) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden.	
(4) In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gliedert sich der elfjährige Bildungsgang in die auf zwei Jahre angelegte Vorstufe und in die auf jeweils drei Jahre angelegte Unterstufe, Mit-	

telstufe und Oberstufe. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung können ihre Schulpflicht in der Sekundarstufe II (§ 38 SchulG) in der Berufspraxisstufe erfüllen; diese schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit.	
2. Abschnitt	aufgehoben
Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort	
§ 3	aufgehoben (siehe jetzt § 9)
Allgemeines	
(1) Bei Anhaltspunkten dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen des erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und den Förderort. Sie beteiligt die Eltern nach Maßgabe dieser Verordnung.	
(2) Zuständig für das Verfahren ist die Schul- aufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schüle- rin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.	
(3) Nach Abschluss der Klasse 6 ist ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen.	
S 4	5.2
§ 4 Behinderungen	§ 2 Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen	Einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können begründen
Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),	Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,	2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,	3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),	4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbe-	5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbe-
hinderung),	hinderung),

§ 5	§ 3
Lern- und Entwicklungsstörungen	Lern- und Entwicklungsstörungen
(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emo- tionale und soziale Entwicklung)	(Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emo- tionale und soziale Entwicklung)
	(1) Lern- und Entwicklungsstörungen sind erhebliche Beeinträchtigungen im Lernen, in der Sprache sowie in der emotionalen und sozialen Entwicklung, die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken. Sie können zu einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehr als einem dieser Förderschwerpunkte führen.
(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, um- fänglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.	(2) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen besteht, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind.
(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.	(3) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Sprache besteht, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass dies durch andere als schulische Maßnahmen alleine nicht behebbar ist.
(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.	(4) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung besteht, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.
§ 6	§ 4
Geistige Behinderung	Geistige Behinderung
(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)	(Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)
Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.	Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung

	voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.
§ 7	§ 5
Körperbehinderung	Körperbehinderung
(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)	(Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)
Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.	Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besteht, wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist aufgrund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.
§ 8	§ 6
Hörschädigungen	Hörschädigungen
(Förderschwerpunkt Hören und Kommunika- tion)	(Förderschwerpunkt Hören und Kommunika- tion)
	(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besteht, wenn das schulische Lernen aufgrund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist.
(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.	(2) inhaltlich unverändert
(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.	(3) inhaltlich unverändert
§ 9	§ 7
Sehschädigungen	Sehschädigungen
(Förderschwerpunkt Sehen)	(Förderschwerpunkt Sehen)
	(1) Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Se- hen besteht, wenn das schulische Lernen aufgrund von Blindheit oder Sehbehinde-

	rung schwerwiegend beeinträchtigt ist.
(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.	(2) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung Blinden gleichgestellt.
(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.	(3) inhaltlich unverändert
	§ 8
	Gliederung der Förderschulen
	(1) In allen Förderschulen gliedert sich der Bildungsgang in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I. Er dauert zehn Jahre, im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung elf Jahre. Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Sie können in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Die Schule entscheidet mit Zustimmung der Schulkonferenz über die Organisationsform der Schuleingangsphase. (2) Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung können auch Bildungsgänge der Sekundarstufe II umfassen oder als Schulen der Sekundarstufe II geführt werden. (3) Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung umfassen auch die Sekundarstufe II. Diese wird als Berufspraxisstufe geführt und schafft Grundlagen für eine spätere berufliche Tätigkeit der Schülerinnen und Schüler.
§ 10	aufgehoben (jetzt § 14)
Schwerstbehinderung	
(1) Als schwerstbehindert gelten Schülerinnen und Schüler,	
a) deren geistige Behinderung, Körper- behinderung oder Erziehungsschwie-	

-
2. Abschnitt
Verfahren zur Entscheidung über Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, Förderschwerpunkte und Förderort
§ 9 Allgemeines
(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lernund Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigt, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Verfahren nach den §§ 10 bis 14 über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. (2) Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste.
§ 10
Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Eltern
(1) Die Eltern stellen über die allgemeine Schule bei der gemäß § 9 Absatz 2 zuständigen Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.
(2) Bereits bei der Anmeldung ihres schul- pflichtigen Kindes zur Schule können die El- tern den Antrag stellen
bei der zuständigen Grundschule,
2. in den Fällen von § 2 Nummern 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.

(3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.	aufgehoben
	§ 11
	Eröffnung des Verfahrens auf Antrag der Schule
	(1) In Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule den Antrag nach vorheriger Infor- mation der Eltern unter Angabe der we- sentlichen Gründe stellen, insbesondere
	1. wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht zielgleich unterrichtet werden kann oder
	2. bei einem vermuteten Bedarf an sonder- pädagogischer Unterstützung im Förder- schwerpunkt Emotionale und soziale Ent- wicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.
	(2) Ein Verfahren wird nur dann eröffnet, wenn die Schule dargelegt hat, dass sie alle ihre Fördermöglichkeiten ausgeschöpft hat.
	(3) Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht; nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich.
	(4) In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzufüh- ren.
§ 12	§ 12
Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs	Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogi- scher Unterstützung
(1) Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung nach Absatz 3 einzubeziehen.	(1) Zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die zusammen Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellen und in einem Gutachten darstellen. Hat eine schulärztliche Untersuchung nach Absatz 3 stattgefunden, ist deren Ergebnis einzubeziehen.

- (2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein.
- (2) Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.
- (3) Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.
- (3) Soweit sie es für erforderlich hält, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde vor Abschluss des Gutachtens eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Die Untersuchung umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht.
- (4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.
- (4) Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht. Die Schulaufsichtsbehörde kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen.

- (5) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler in Frage kommen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Abs. 3). Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht (§ 37) hin. Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde ermittelt, welche allgemeinen Schulen mit Angeboten Gemeinsamen Lernens und welche Förderschulen die Schülerin oder der Schüler besuchen könnte. Sie bittet die Eltern um eine Erklärung darüber, ob sie für ihr Kind anstelle des Besuchs einer allgemeinen Schule den Besuch einer Förderschule wählen.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt die Eltern auf deren Wunsch zu einem Gespräch ein. Die Eltern können zu dem Gespräch eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen. Ziel des Gesprächs ist es, die Eltern über die Gründe zu informieren und Einvernehmen über die künftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerin oder den Schüler festgelegt werden sollen, und den voraussichtlichen Bildungsgang (§ 1 Absatz 5).
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie
- (7) Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie

die Unterlagen, auf denen ee herubt	dia Unterlagan, quif donon as baruht
die Unterlagen, auf denen es beruht.	die Unterlagen, auf denen es beruht.
§ 13	§ 13
Entscheidung über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und För- derort	Entscheidung über Bedarf an sonderpäda- gogischer Unterstützung und Förderschwer- punkte
(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über	(1) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über
 den sonderpädagogischen Förderbedarf, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte, den Förderort. 	 den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte, die Notwendigkeit zieldifferenter För-
(2) In den Fällen von § 8 Abs. 1 und 2 und § 9	derung. (2) Bei Hörschädigungen (§ 6) legt die
Abs. 1 und 2 bestimmt die Schulaufsichtsbehörde jeweils auch, welche Behinderung vorliegt.	Schulaufsichtsbehörde fest, ob es sich um Schwerhörigkeit oder Gehörlosigkeit handelt. Bei Sehschädigungen (§ 7) legt sie fest, ob es sich um Sehbehinderung oder Blindheit handelt.
(3) Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 richtet sich der Förderort in der Regel nach dem vorrangigen Förderschwerpunkt.	(3) Besteht Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den vorrangigen Förderschwerpunkt. (Satz 2 gestrichen, jetzt § 15 Absatz 2 Satz 2)
(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann entscheiden, dass die sonderpädagogische Förderung probeweise bis zu sechs Monate dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.	(4) unverändert
(5) Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidungen den Eltern schriftlich mit und begründet sie.	(5) unverändert
(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Abs. 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Abs. 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.	(6) Die Schulaufsichtsbehörde übermittelt ihre Unterlagen und Daten der aufnehmenden Schule. Bei einem wegen einer sonderpädagogischen Förderung notwendigen Schulwechsel übermittelt sie das Gutachten gemäß § 12 Absatz 1, das Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde (§ 12 Absatz 3) sowie Berichte anderer Stellen, soweit diese im Einzelfall für die weitere sonderpädagogische Förderung erforderlich sind.
	§ 14
	Intensivpädagogische Förderung schwerstbehinderter Schülerinnen und Schüler
	(1) Geht bei einem Schüler oder einer

	Schülerin der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sehen oder Hören und Kommunikation erheblich über die üblichen Bedarfe hinaus, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über eine intensivpädagogische Förderung. (2) Feststellungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches sind für die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 nicht maßgeblich. (3) Entscheidungen der unteren Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.
§ 14	§ 15
Aufnahme in die Schule	Wahl des Förderorts, Anmeldung an der Schule
(1) Nach der Entscheidung über den Förderort melden die Eltern ihr Kind bei der benannten Schule oder bei einer der benannten Schulen an, soweit es diese Schule nicht bereits besucht. Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme gemäß § 46 Abs. 1 SchulG und teilt ihnen dies schriftlich mit.	(1) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Schule der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. (2) Haben die Eltern abweichend von der allgemeinen Schule die Förderschule gewählt, schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde mindestens eine solche Schule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt vor. In den Fällen von § 13 Absatz 3 ist es in der Regel eine Schule mit dem vorrangig festgestellten Förderschwerpunkt. Bei zielgleicher Förderung ist es eine Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. § 20 Absatz 4 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. (3) Die Eltern melden ihr Kind an einer der Schulen an, die von der Schulaufsichtsbehörde gemäß Absatz 1 oder 2 benannt worden ist, soweit es diese nicht bereits besucht. (4) Die Eltern können ihr Kind auch an einer anderen allgemeinen Schule mit Angeboten zum Gemeinsamen Lernen oder an einer anderen Förderschule mit dem für die Schülerin oder den Schüler festgestellten Förderschwerpunkt anmelden. Bei zielglei-

	cher Förderung wählen die Eltern die Schulform, bei Förderschulen eine Schule aus dem Bereich der Schulform. (5) Melden die Eltern ihr Kind nicht an, veranlasst die Schulaufsichtsbehörde die Aufnahme in eine Schule und teilt ihnen dies schriftlich mit.
(2) Im Fall des § 19 Abs. 2 bestimmt die Schule nach einem Gespräch mit den Eltern und nach spätestens zwölf Schulbesuchswochen den Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers und teilt den Eltern dies mit.	aufgehoben
\$ 15	§ 16
§ 15 Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förder- orts oder des Bildungsgangs	Jährliche Überprüfung, Wechsel des Förder- orts oder des Bildungsgangs
(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte sonderpädagogische Förderbedarf und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen, und ob der Besuch eines anderen Förderorts angebracht ist.	(1) Die Klassenkonferenz überprüft bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, ob der festgestellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und der festgelegte Förderschwerpunkt weiterhin bestehen.
(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass diese vor Ablauf des Schuljahres entscheiden kann.	(2) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz bei Fortbestand eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung im bisherigen Förderschwerpunkt ein Wechsel des Förderorts angebracht, lädt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern zu einem Gespräch ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde so rechtzeitig, dass darüber vor Ablauf des Schuljahres gemäß § 15 Absatz 1 und 2 entschieden werden kann.
(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten §§ 13 und 14 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.	(3) Bei einem Wechsel des Förderorts gelten die §§ 13 und 15 entsprechend. Die Schulaufsicht kann auch entscheiden, dass der Wechsel bis zu sechs Monate probeweise dauert. Diese Frist kann nicht verlängert werden.
(4) Die Vorschriften der §§ 11 und 13 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) über den Wechsel der Schulform in der Sekundarstufe I gelten	(4) unverändert
bei einem Wechsel des Förderorts nach den Absätzen 2 und 3,	
beim Wechsel des Bildungsgangs inner- halb der besuchten Schule.	

	(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig ist. In diesem Fall schlägt sie den Elterngemäß § 15 mindestens eine allgemeine Schule vor. Ein neues Gutachten im Sinne von § 12 Absatz 1 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist. (6) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch geför-
	dert, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 10 bis 14 durchgeführt worden ist, empfiehlt die Schule den Eltern, bei der Anmeldung zur weiterführenden Schule den individuellen Förderplan (§ 20 Absatz 7 Satz 3) vorzulegen.
2.10	6.47
§ 16	§ 17
Beendigung der sonderpädagogischen Förderung, Wechsel des Förderschwerpunkts	Beendigung der sonderpädagogischen Förde- rung, Wechsel des Förderschwerpunkts
(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zustän- digen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.	(1) Ist nach Auffassung der Klassenkonferenz die nach § 13 bestimmte sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr erforderlich, teilt die Schule dies der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach einem Gespräch mit den Eltern mit.
(2) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass der Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich ist, teilt sie den Eltern die Entscheidung mit. Sie nennt ihnen die Schule oder die Schulen, bei der oder denen sie die Schülerin oder den Schüler anmelden können.	(2) Stellt auch die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung nicht mehr besteht, teilt sie dies den Eltern mit und berät sie darüber, wo die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann.
(3) Stellt die Schulaufsichtsbehörde fest, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bei der Teilnahme am Unterricht in einer allgemeinen Schule nicht mehr besteht, so teilt sie dies den Eltern mit.	aufgehoben
(4) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13. Ein Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts ohne Wechsel des Förderortes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.	(3) Hält die Klassenkonferenz einen Wechsel des Förderschwerpunkts oder des vorrangigen Förderschwerpunkts für erforderlich, teilt die Schule dies den Eltern mit und begründet es. Sie unterrichtet die Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet gemäß § 13.
(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2	(4) inhaltlich unverändert

h: 41.2	
bis 4 können auch probeweise für sechs Monate getroffen werden.	
§ 17	§ 18
Verfahren in der Sekundarstufe II	Verfahren in der Sekundarstufe II
 (1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen: 1. Die abgebende Schule leitet ihren 	(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Vollzeitschulpflicht sonderpädagogisch gefördert und ist im Fall eines Schulwechsels dies nach dem Urteil der abgebenden Schule auch während der Schulpflicht in der Sekundarstufe II notwendig, ist folgendes Verfahren durchzuführen:
begründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.	Die abgebende Schule leitet ihren be- gründeten Vorschlag mit Unterlagen der aufnehmenden Schule zu.
 Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen. Die Schulaufsichtsbehörde entschei- 	2. Die aufnehmende Schule leitet den Vorschlag mit einer eigenen Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiter; Gutachten der Arbeitsverwaltung sind zu berücksichtigen.
det gemäß § 13.	3. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet gemäß § 13.
(2) Werden Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß §§ 12 bis 14 zu verfahren.	(2) Werden Anhaltspunkte für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ausnahmsweise erstmals zu Beginn oder während der Zeit der Schulpflicht in der Sekundarstufe II festgestellt, ist gemäß den §§ 12 bis 15 zu verfahren.
(3) Zuständig für das Verfahren ist die obere Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler schulpflichtig ist.	(3) unverändert
§ 18	§ 19
Schülerinnen und Schüler aus Zuwanderer- familien	Schülerinnen und Schüler aus Familien mit Migrationshintergrund
(1) Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache begründen keinen sonderpädagogischen Förderbedarf. Bei Schülerinnen und Schülern ohne hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist der Antrag einer allgemeinen Schule auf Eröffnung des Verfahrens (§ 11 Abs. 1) wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung (§ 5) frühestens nach 20 Schulbesuchswochen möglich.	Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung in der Herkunftssprache Kundige zur Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.
(2) Die Schulaufsichtsbehörde zieht bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sprachkundige Vermittlung hinzu, soweit es erforderlich ist.	(Unverändert, jetzt § 19 Satz 2)

3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge	3. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für die Bildungsgänge
§ 19 Allgemeine Bestimmungen	§ 20 Allgemeine Bestimmungen
(1) Für sonderpädagogisch geförderte Schülerinnen und Schüler gelten die Ausbildungsund Prüfungsordnungen einschließlich der Unterrichtsfächer und der Stundentafeln der allgemeinen Schulen, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.	(1) unverändert
(2) Unterrichtet eine Schule in unterschiedlichen Bildungsgängen, wird der Unterricht durch innere oder äußere Differenzierung gestaltet.	(2) unverändert
	(3) Der Unterricht in Förderschulen kann in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt werden, sofern dies aufgrund der Vorschriften für die Klassenbildung erforderlich und pädagogisch geboten ist.
(3) Die Schule kann vorübergehend die Anteile von Fächern an der Wochenstundenzahl erhöhen oder verringern. Dabei stellt sie sicher, dass im Schuljahr insgesamt in jedem Fach so viel Unterricht erteilt wird, wie es die Stundentafel bestimmt.	(4) inhaltlich unverändert
(4) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 SchulG) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichts- und Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.	(5) Für den Unterricht gelten die Unterrichtsvorgaben (§ 29 Schulgesetz NRW) des Ministeriums. Bei der Organisation und Gestaltung des Unterrichts einschließlich der Unterrichtsund Pausenzeiten berücksichtigt die Schule die Lernmöglichkeiten und die Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler.
	(6) Die Schülerinnen und Schüler mit nach § 13 festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt und den Bildungsgang.
(5) Die Bezeichnungen von Förderschulen in Zeugnisformularen dürfen keine Angaben enthalten, die für die Schülerin oder den Schüler Nachteile zur Folge haben können und die weder zur Angabe der Schule noch zur Bezeichnung einer erworbenen Qualifikation erforderlich sind.	aufgehoben
(6) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung	(7) Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten, erstellen nach Beratung

mit allen anderen an der Förderung beteiligmit allen anderen an der Förderung beteiligten Personen einen individuellen Förderplan. Sie ten Personen einen individuellen Förderplan. überprüfen ihn regelmäßig und schreiben ihn Sie überprüfen ihn regelmäßig und schreiben fort. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, ihn fort. wenn eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogisch gefördert wird, ohne dass ein förmliches Verfahren nach den §§ 10 bis 14 durchgeführt worden ist. (7) Die Klassenkonferenz kann aus zwingen-(8) Die Klassenkonferenz kann aus zwingenden pädagogischen Gründen im Einzelfall von den pädagogischen Gründen im Einzelfall von §§ 22 bis 41 dieser Verordnung sowie von §§ 21 bis 36 dieser Verordnung sowie von den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüden Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der allgemeinen Schulen fungsordnungen der allgemeinen Schulen über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und über Leistungsbewertungen, Zeugnisse und Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet Versetzungen abweichen, wenn gewährleistet bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse bleibt, dass die erwarteten Lernergebnisse (Bildungsstandards) eingehalten werden und (Bildungsstandards) eingehalten werden und die Schülerin oder der Schüler auf diesem die Schülerin oder der Schüler auf diesem Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen Weg das Ziel des Bildungsgangs erreichen kann. kann. § 20 § 21 Pädagogische Frühförderung hör- und seh-Pädagogische Frühförderung hör- und sehgegeschädigter Kinder schädigter Kinder (1) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung (1) unverändert werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Ziel der pädagogischen Frühförderung ist, in Zusammenarbeit mit anderen Diensten die Persönlichkeit des Kindes mit seiner verbleibenden Hör- oder Sehfähigkeit so zu entfalten, dass zu Beginn der Schulpflicht eine gemeinsame Grundlage für den Unterricht erreicht wird. (2) Die pädagogische Frühförderung beginnt (2) Die pädagogische Frühförderung beginnt frühestens drei Monate nach der Geburt als frühestens drei Monate nach der Geburt als Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Hausfrüherziehung. Mit Beginn des vierten Lebensjahres werden die Kinder in einem För-Lebensjahres werden die Kinder in einem derschulkindergarten als Teil der Förderschule Förderschulkindergarten als Teil der Förderoder in einer Kindertagesstätte mit Unterschule oder in einem Sonderkindergarten oder einem allgemeinen Kindergarten mit stützung durch die Förderschule gefördert. sonderpädagogischer Unterstützung durch die jeweilige Förderschule gefördert. (3) Die Organisation der pädagogischen (3) unverändert Frühförderung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Förderschule. Förderschulen mit pädaudiologischen Zentren oder Frühförderzentren für Hör- und Sehgeschädigte koordinieren die inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben. (4) Über die Aufnahme in die pädagogische (4) unverändert Frühförderung entscheidet die Schulauf-

sichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.	
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Einzelne Förderschwerpunkte	Einzelne Förderschwerpunkte
§ 21	§ 22
Förderschwerpunkt Hören und Kommunikati- on	Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation
(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen	(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation führt zu den Abschlüssen
der allgemeinen Schulen,	der allgemeinen Schulen,
2. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts	2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen,
Lernen, 3. im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung.	3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
(2) Die Lautsprache und die Gebärdensprache sind gleichberechtigte Kommunikationsformen in allen Fächern.	(2) unverändert
(3) Die Schule kann im Rahmen der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden die Deutsche Gebärdensprache (DGS) als eigenständiges weiteres Fach der Stundentafel anbieten, sofern die personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.	(3) unverändert
(4) An die Stelle des Fachs "Musik" tritt das Fach "Musik/Rhythmik".	(4) An die Stelle des Fachs "Musik" kann das Fach "Musik/Rhythmik" treten .
(5) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	aufgehoben (siehe § 20 Abs. 1)
(6) Die Zeugnisse in den Klassen 1 bis 4 beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern. Das Versetzungszeugnis in die Klasse 3 und die Zeugnisse der Klasse 3 enthalten darüber hinaus Noten, es sei denn die Schulkonferenz hat jeweils den Verzicht auf Noten beschlossen. Die Zeugnisse der Klasse 4 enthalten einen Bericht im Sinne von Satz 1 und Noten. Die Zeugnisse ab Klasse 5 enthalten Noten für die Fächer. Alle Zeugnisse enthalten außerdem die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.	aufgehoben
(7) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem,	aufgehoben (s. jetzt § 20 Abs. 6)

in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.	
(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 26 bis 32.	(5) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 30 bis 36.
(9) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie §§ 33 bis 35.	(6) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 4 sowie die §§ 37 bis 40.
200	\$ 22
§ 22 Förderschwerpunkt Sehen	§ 23 Förderschwerpunkt Sehen
(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen	(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sehen führt zu den Abschlüssen
1. der allgemeinen Schulen,	der allgemeinen Schulen,
im Bildungsgang des Förderschwer- punkts Lernen,	2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen,
3. im Bildungsgang des Förderschwer- punkts Geistige Entwicklung.	im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
(2) Blindenpunktschrift ist gleichberechtigte Form der schriftlichen Kommunikation in allen Fächern.	(2) unverändert
(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	aufgehoben (siehe § 20 Abs. 1)
(4) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.	aufgehoben
(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.	aufgehoben (s. jetzt § 20 Abs. 6)
(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.	(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 30 bis 36.
(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 33 bis 35.	(4) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 37 bis 40.
§ 23	§ 24
Förderschwerpunkt Körperliche und motori- sche Entwicklung	Förderschwerpunkt Körperliche und motori- sche Entwicklung
(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Kör- perliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen	(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Kör- perliche und motorische Entwicklung führt zu den Abschlüssen
1. der allgemeinen Schulen,	1. der allgemeinen Schulen,

im Bildungsgang des Förderschwer- punkts Lernen,	2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen,
im Bildungsgang des Förderschwer- punkts Geistige Entwicklung.	3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung.
(2) An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagsschule und Ruhepausen.	aufgehoben (jetzt § 25)
(3) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.	aufgehoben
(4) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	aufgehoben (siehe § 20 Abs. 1)
(5) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.	aufgehoben
(6) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.	aufgehoben (s. jetzt § 20 Abs. 6)
(7) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 26 bis 32.	(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 30 bis 36.
(8) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gelten die Absätze 1 bis 3 sowie §§ 33 bis 35.	(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung gelten Absatz 1 sowie die §§ 37 bis 40.
	\$ 25
	§ 25 Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und moto- rische Entwicklung
	An der Förderschule, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung findet die Förderung in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagsschule und Ruhepausen.
§ 24 Förderschwerpunkt Sprache	§ 26 Förderschwerpunkt Sprache
<u>'</u>	, ,

(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen	(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Sprache führt zu den Abschlüssen
1. der allgemeinen Schulen,	1. der allgemeinen Schulen,
im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.	2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.
(2) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	aufgehoben (siehe § 20 Abs. 1)
(3) § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.	aufgehoben
(4) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.	aufgehoben (jetzt § 20 Abs. 6)
(5) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten Absatz 1 sowie §§ 26 bis 32.	(2) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten Absatz 1 sowie die §§ 30 bis 36.
§ 25	§ 27
Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung	Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung
(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen	(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung führt zu den Abschlüssen
1. der allgemeinen Schulen,	1. der allgemeinen Schulen,
im Bildungsgang des Förderschwerpunkts Lernen.	2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen.
(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 19 Abs. 6) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.	(2) Soweit es die emotionale und soziale Entwicklung und die besondere Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern erfordert, kann die Schule im Rahmen des Förderplans (§ 20 Absatz 7) für begrenzte Zeit von der Stundentafel abweichen.
(3) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 und 4 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	aufgehoben (siehe § 20 Abs. 1)
(4) § 21 Absatz 6 gilt entsprechend.	aufgehoben
(5) Alle Zeugnisse enthalten die Angabe des Förderschwerpunkts, ab Klasse 5 außerdem, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler unterrichtet wird.	aufgehoben (s. jetzt § 20 Abs. 6)
(6) Für die Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie §§ 26 bis 32.	(3) Für die Schülerinnen und Schüler im zieldifferenten Bildungsgang Lernen gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 30 bis 36.
	(4) Über die Aufnahme einer Schülerin oder

	eines Schülers in einen schulischen Lern- ort gemäß § 132 Absatz 3 Schulgesetz NRW entscheidet die Schulaufsichtsbehör- de; § 13 gilt entsprechend. Die Aufnahme ist auf höchstens sechs Monate befristet. Über jede weitere, wiederum auf höchstens sechs Monate befristete Verlängerung ent- scheidet die Schulaufsichtsbehörde. (5) Die Bildungs- und Erziehungsangebote- zielen auf die baldige Rückkehr in die bis- her besuchte Schule. Diese Schule und der schulische Lernort stimmen den individuel- len Förderplan miteinander ab. (6) Bei der Rückkehr in die bisher besuchte Schule erhält diese einen Bericht über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers und eine Empfehlung für die wei- tere schulische Förderung.
5. Abschnitt	aufgahahan
Förderschwerpunkt Lernen	aufgehoben
r orderschwerpunkt Lemen	
	§ 28
	Förderschwerpunkt Lernen
	(1) Der Unterricht im Förderschwerpunkt Lernen führt zum Abschluss des Bildungs- gangs Lernen. In diesem Förderschwer- punkt ist der Erwerb eines dem Haupt- schulabschluss gleichwertigen Abschlus- ses möglich.
	(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 30 bis 36.
	§ 29 Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
	(1) Am Ende der Schulbesuchszeit erhält
	die Schülerin oder der Schüler ein Ab-
	schlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.
	(2) Für den Bildungsgang gelten die §§ 37 bis 40.
	5. Abschnitt Zieldifferenter Bildungsgang Lernen
§ 26	§ 30
Unterrichtsfächer, Stundentafeln	Unterrichtsfächer, Stundentafeln
(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundenta-	(1) Die Unterrichtsfächer und die Stundenta-

feln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.	feln richten sich nach denen der Grundschule und der Hauptschule. § 2 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
(2) Die Klassenkonferenz beschließt, ob sie für eine Schülerin oder einen Schüler die für das Fach Englisch in der Stundentafel vorgesehenen Stunden für dieses Fach oder für verstärkte Bildungsangebote in anderen Fächern der Stundentafel verwendet.	(2) unverändert
§ 27	§ 31
Leistungsbewertung	Leistungsbewertung
(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage der im individuellen Förderplan festgelegten Lernziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.	(1) unverändert
(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist.	(2) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse die Bewertung einzelner Leistungen von Schülerinnen und Schülern zusätzlich mit Noten möglich ist. Dies setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.
(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.	(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 34 Absatz 3 in allen Fächern zusätzlich mit Noten bewertet.
(4) Eine Bewertung mit Noten setzt voraus, dass die Leistung den Anforderungen der jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe der Grundschule oder der Hauptschule entspricht. Dieser Maßstab ist kenntlich zu machen.	aufgehoben (jetzt Absatz 2)
§ 28	§ 32
Zeugnisse	Zeugnisse
(1) In den Klassen 1 und 2 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse jeweils zum Ende des Schuljahres, in den Klassen 3 bis 10 zum Schulhalbjahr und zum Ende des Schuljahres.	(1) unverändert
(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.	(2) Alle Zeugnisse beschreiben die Lernentwicklung und den Leistungsstand in den Fächern und enthalten die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.

(3) Die Schulkonferenz kann beschließen, dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 27 Abs. 4 gilt eritsprechend. (4) Abweichend von Absatz 4 enthalten die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler in Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten. (5) Übergang in eine andere Klasse Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schülerinnen und Schüler in Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten. (6) Sp. 29 Übergang in eine andere Klasse Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schülerinnen und Schüler in Bildungsgang gemäß § 33 Absatz 2 sin allen Fächern zusätzlich Noten. (7) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schüler order Klasse in verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (8) Die Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (9) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (1) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse) gleichwertigen Abschluss (nach Kla		
Zéugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen Fächern zusätzlich Noten. § 29 Übergang in eine andere Klasse Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schülghres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 30 Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind	dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leis- tungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen	dass in Zeugnissen ab Klasse 4 oder ab einer höheren Klasse eine Bewertung des Leistungsstands in den Fächern zusätzlich mit Noten möglich ist. In diesem Fall erhalten Schülerinnen und Schüler Noten in einzelnen Fächern; § 31 Absatz 2 Satz 2 gilt entspre-
Übergang in eine andere Klasse Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 30 Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 30 Abs. 3 in allen	Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang gemäß § 34 Absatz 3 in allen
Übergang in eine andere Klasse Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 30 Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.		
Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 30 Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	§ 29	§ 33
jedes Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird. § 30 § 34 Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	Übergang in eine andere Klasse	Übergang in eine andere Klasse
Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	jedes Schuljahres entscheidet die Klassen- konferenz, in welcher Klasse die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr ge-	unverändert
Abschlüsse, Nachprüfung (1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.		
(1) Schülerinnen und Schüler, die ihre Vollzeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	§ 30	§ 34
zeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt. (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	Abschlüsse, Nachprüfung	Abschlüsse, Nachprüfung
 (2) Die Klasse 10 führt zum "Abschluss des Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Lernen". (3) In einem besonderen Bildungsgang führt die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind. 	zeitschulpflicht erfüllt haben und die Schule vor der Klasse 10 verlassen, erhalten ein Zeugnis, das die erworbenen Kenntnisse,	(1) unverändert
die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Abschluss. Er wird vergeben, wenn die Leistungen a. in allen Fächern mindestens ausreichend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	Bildungsgangs im Förderschwerpunkt Ler-	1 ' '
 chend sind oder b. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind. 	die Klasse 10 zu einem dem Hauptschulab- schluss (nach Klasse 9) gleichwertigen Ab- schluss. Er wird vergeben, wenn die Leistun-	(3) unverändert
Deutsch oder Mathematik mangelhaft sind oder c. in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.		
thematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder d. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	Deutsch oder Mathematik mangelhaft	
cher nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.	thematik mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind	
(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur (4) unverändert	cher nicht ausreichend, darunter in ei-	
	(4) Den Abschluss nach Absatz 3 kann nur	(4) unverändert

erwerben, wer in den Klassen 9 und 10 am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen hat.	
(5) Hat die Schülerin oder der Schüler den Abschluss nach Absatz 3 nicht erreicht, ist eine Nachprüfung möglich, wenn durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb dieses Abschlusses erfüllt würden.	(5) unverändert
(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Abs. 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).	(6) Für das Verfahren bei der Nachprüfung gilt § 44 Absatz 4 bis 6 der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I).
(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann den zehnjährigen Bildungsgang im Förderschwerpunkt Lernen um bis zu zwei Jahre überschreiten, wenn dies zum Erwerb des Abschlusses nach Absatz 3 führen kann.	(7) unverändert
§ 31	§ 35
Aufnahme in die Klasse 10	Aufnahme in die Klasse 10
(1) Die Klassenkonferenz entscheidet, in welchen Bildungsgang der Klasse 10 die Schülerin oder der Schüler aufgenommen wird.	(1) unverändert
(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 erfüllt sind.	(2) Die Klassenkonferenz lässt Schülerinnen und Schüler zum Bildungsgang zu, der zu einem dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss führt, wenn erwartet werden kann, dass sie diesen Abschluss aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Gesamtentwicklung erreichen werden und die Voraussetzungen des § 34 Absatz 4 erfüllt sind.
§ 32 Unterrichtsorganisation in Klasse 10	§ 36 Unterrichtsorganisation in Klasse 10
Kann aufgrund der Schülerzahl nur eine Klasse für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 gebildet werden, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht durch Differenzierung nach den angestrebten Abschlüssen.	unverändert
6. Abschnitt	6. Abschnitt
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Zieldifferenter Bildungsgang Geistige Ent- wicklung
§ 33	§ 37
Unterricht und Unterrichtsorganisation	Unterricht

(1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagsschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.	aufgehoben (jetzt § 38 Absatz 1) .
(2) Der Unterricht fördert Kompetenzen in den Entwicklungsbereichen Motorik, Wahrnehmung, Kognition, Sozialisation und Kommunikation. Er erstreckt sich auf die Aufgabenfelder Sprache und Kommunikation, Mathematik, Sachunterricht, Arbeitslehre, Bewegungserziehung/Sport, musisch-ästhetische Erziehung und Religiöse Erziehung/Ethik. Die Gewichtung der unterrichtlichen Angebote richtet sich nach den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler.	inhaltlich unverändert
(3) Der Unterricht wird vorwiegend fächer- übergreifend und projektorientiert organisiert. Darüber hinaus können nach Bedarf fachbe- zogene Neigungs- und Leistungskurse einge- richtet werden.	aufgehoben (jetzt § 38 Absatz 2)
(4) Der Unterricht findet in der Regel in Klassen statt. Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler mit einer Schwerstbehinderung (§ 10) in der Regel in diesen Klassen.	aufgehoben
(5) Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Abs. 4 SchulG.	aufgehoben (jetzt § 38 Absatz 3)
	§ 38
	Unterrichtsorganisation der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
	(1) Die Förderung an der Förderschule, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung findet in der Regel ganztägig statt. Der schulische Tagesablauf gliedert sich in Unterricht einschließlich spezieller sonderpädagogischer Förderung, gestaltete Freizeit, andere Angebote im Rahmen der Ganztagsschule und Ruhepausen. Die Zahl der Unterrichtsstunden pro Woche ist 28.
	(2) Der Unterricht wird vorwiegend fächer- übergreifend und projektorientiert organi- siert. Darüber hinaus können nach Bedarf

	fachbezogene Neigungs- und Leistungs- kurse eingerichtet werden.
	(3) Die Berufsschulpflicht erfüllen die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der Berufspraxisstufe. Die Lern- und Arbeitsformen in der Berufspraxisstufe orientieren sich an dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die Arbeitswelt vorzubereiten. Die Berechtigung zum Besuch einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung über die Schulpflicht hinaus richtet sich nach § 19 Absatz 9 Schulgesetz NRW.
0.04	\$ 20
§ 34	§ 39
Leistungsbewertung	Leistungsbewertung
Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden ohne Notenstufen auf der Grundlage der im Förderplan festgelegten Ziele beschrieben. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auf die Ergebnisse des Lernens sowie die individuellen Anstrengungen und Lernfortschritte.	unverändert
§ 35	§ 40
Versetzung, Zeugnisse	Versetzung, Zeugnisse
(1) Eine Versetzung findet nicht statt. Am Ende jedes Schuljahres entscheidet die Stufenkonferenz, in welcher Stufe die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr gefördert werden wird.	(1) unverändert
(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis.	(2) unverändert
(3) Die Schülerin oder der Schüler erhält am Ende der Schulbesuchszeit ein Abschlusszeugnis, das die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten bescheinigt.	(3) unverändert
7. Abschnitt	7. Abschnitt
Schülerinnen und Schüler mit Autismus	Schülerinnen und Schüler mit Autismus- Spektrum-Störungen
§ 36	§ 41
Schülerinnen und Schüler mit Autismus	Schülerinnen und Schüler mit Autismus- Spektrum-Störungen
(1) Autismus als eine tief greifende Entwick- lungsstörung liegt vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit schwer beein-	(1) Autismus-Spektrum-Störungen als tief greifende Entwicklungsstörungen liegen vor, wenn die Beziehungs- und Kommunikations-

trächtigt und das Reperloire von Verhaltens- mustern, Aktivitäten und Interessen deutlich eingeschränkt und verändert ist. (2) Ein Antrag auf Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung- setzt voraus, dass eine Autismus- perktrum-Störung vorher medizinisch festgestellt worden ist. (3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogis- scher Unterstützung festgestellt, ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Forderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der all- gemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung. (3) Wird ein Bedarf an sonderpädagogis- scher Unterstützung festgestellt, ordnet die Schülarisintsbehörde die Schülerin der Schülar mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 1 Absatz 4) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen 1. der allgemeinen Schulen, 2. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richt- linien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum- Störung. (4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unter- richtsvorgaben für die Förderung von Schüler- innen und Schüler mit Autismus-Spektrum- Störung. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lern- gruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unter- richt (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) tür die allgemeine Schulaussichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag der Eltern voraus. Die Schülerinnen und Schüler mit sonder- pädagogischem Förderbedarf erhalten Zeug- nisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpä- dagogischem Förderbeder erhalten Zeug- nisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpä- dagogische gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt, § 27 bis 29 gelten entsprechend.		
an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus-Spektrum-Störung vorher medizinisch festgestellt worden ist. (2) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet die Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Forderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der alligemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht Gemeinsamer Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. § 27 bis 29 gelten entsprechend.	· ·	Interessen deutlich eingeschränkt und verän-
Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung. Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige Entwicklung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 1 Absatz 4) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen 1. der allgemeinen Schulen, 2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen, 3. im zieldifferenten Bildungsgang Gestige Entwicklung. (4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrumstörung. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schülarisichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisten mit Gereitschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse mit der Bemerkung dass sie sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse mit der Bemerkung dass sie sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung dass sie sonderpädagogischen Förderbedar		an sonderpädagogischer Unterstützung setzt voraus, dass eine Autismus- Spektrum-Störung vorher medizinisch
2. im zieldifferenten Bildungsgang Lernen, 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richt- linien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lern- gruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unter- richt (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schülaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonder- pädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Mi- nisteriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förder- schwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonder- pädagogischem Förderbedarf erhalten Zeug- nisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpä- dagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	Schülerin oder den Schüler mit Autismus einem Förderschwerpunkt (§ 1 Abs. 1) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen der allgemeinen Schulen, des Förderschwerpunkts Lernen und des Förderschwerpunkts Geistige	scher Unterstützung festgestellt, ordnet die Schulaufsichtsbehörde die Schülerin oder den Schüler mit Autismus-Spektrum-Störung einem Förderschwerpunkt (§ 1 Absatz 4) zu. Der Unterricht führt zu den Abschlüssen
Lernen, 3. im zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus. (4) Das Ministerium erlässt ergänzende Unterrichtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrumstörung. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht 8 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schülaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.		, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Geistige Entwicklung. (3) Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht 8 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtett. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.		
linien für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus. 8. Abschnitt Gemeinsamer Unterricht \$ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. § 27 bis 29 gelten entsprechend.		
§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 8 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	linien für die Förderung von Schülerinnen und	richtsvorgaben für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-
§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 8 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	Q. Abaabaitt	
§ 37 Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.		aurgenoben
Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	Gemeinsamer officiality	
gruppen (1) Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	§ 37	aufgehoben
richt (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen. (2) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.		
pädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. (3) Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	richt (§ 20 Abs. 7 SchulG) und am Unterricht in Integrativen Lerngruppen (§ 20 Abs. 8 SchulG) setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern	
pädagogischem Förderbedarf erhalten Zeugnisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpädagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt. §§ 27 bis 29 gelten entsprechend.	pädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Mi- nisteriums (§ 29 SchulG) für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förder-	
(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der	pädagogischem Förderbedarf erhalten Zeug- nisse mit der Bemerkung, dass sie sonderpä- dagogisch gefördert werden. Die Zeugnisse nennen außerdem den Förderschwerpunkt.	
	(4) Bis zum Ende des ersten Halbjahres der	

^	Klasse 4 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Notwendigkeit einer weiteren sonderpädagogischen Förderung und den Förderort in der Sekundarstufe I. Ein neues Gutachten nach § 12 ist nur dann einzuholen, wenn es erforderlich ist.	
•	Zweiter Teil Hausunterricht	Zweiter Teil Hausunterricht
	§ 38	§ 42
	Einrichtung von Hausunterricht	Einrichtung von Hausunterricht
	(1) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Haus- unterricht ein für	unverändert
	 Schülerinnen und Schüler, die wegen Krankheit voraussichtlich länger als sechs Wochen die Schule nicht besuchen können, 	
	 Schülerinnen und Schüler, die wegen einer lange andauernden Erkrankung langfristig und regelmäßig an mindes- tens einem Tag in der Woche nicht am Unterricht teilnehmen können, 	
	3. Schülerinnen in den Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend dem Mutterschutzgesetz und während der Schwangerschaft, soweit sie nach ärztlicher Bescheinigung die Schule nicht besuchen können.	
	(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Haus- unterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 39 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schul- amt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stellen. Das Schulamt entscheidet über den Antrag und bestimmt die für den Hausunter- richt zuständige Schule (Stammschule), in der Regel die bisher besuchte Schule.	(2) Die Eltern richten einen Antrag auf Haus- unterricht an die bisher besuchte Schule. Sie fügen das ärztliche Gutachten gemäß § 43 bei. Die Schule legt den Antrag dem Schulamt vor; sie kann auch einen eigenen Antrag stel- len. Das Schulamt entscheidet über den An- trag und bestimmt die für den Hausunterricht zuständige Schule (Stammschule), in der Re- gel die bisher besuchte Schule.
	§ 39	§ 43
	Ärztliches Gutachten	Ärztliches Gutachten
	Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gut- achten nach, dass die Voraussetzungen des § 38 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztli- ches Gutachten anfordern.	Die Eltern weisen durch ein ärztliches Gutachten nach, dass die Voraussetzungen des § 42 erfüllt sind. Das Schulamt kann bei der unteren Gesundheitsbehörde ein amtsärztliches Gutachten anfordern.

§ 40	§ 44
Unterricht und Unterrichtsorganisation	Unterricht und Unterrichtsorganisation
(1) Der Hausunterricht erstreckt sich in der Regel auf die Fächer, die in der Schule mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden oder Fach einer Prüfung sind.	(1) unverändert
(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt	(2) Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt
1. in den Fällen des § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 in den	1. in den Fällen des § 42 Absatz 1 Nummer 1 und 3 in den
- Klassen 1 bis 4 bis zu 5 Stunden	- Klassen 1 bis 4 bis zu 5 Stunden
(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)	(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)
- Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden	- Klassen 5 bis 8 bis zu 6 Stunden
- Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden	- Klassen 9 und 10 bis zu 8 Stunden
 Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundar- stufe II bis zu 10 Stunden. 	 Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundar- stufe II bis zu 10 Stunden.
2. im Fall des § 38 Abs. 1 Nr. 2 in den	2. im Fall des § 42 Absatz 1 Nummer 2 in den
- Klassen 1 bis 8 bis zu 2 Stunden (einschließlich Eingangsklassen an För-	- Klassen 1 bis 8 bis zu 2 Stunden
derschulen)	(einschließlich Eingangsklassen an Förderschulen)
- Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden	- Klassen 9 und 10 bis zu 3 Stunden
- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundar- stufe II bis zu 4 Stunden.	- Klassen/Jahrgangsstufen der Sekundar- stufe II bis zu 4 Stunden.
(3) Der Unterricht richtet sich nach den Vorgaben für den Unterricht der Stammschule.	(3) unverändert
(4) Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich dauernd gehindert sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen, werden durch Hausunterricht so weit gefördert, dass sie den ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Bildungsabschluss erreichen können.	(4) unverändert
§ 41	§ 45
Information über den Leistungsstand, Fortset- zung der Schullaufbahn	Information über den Leistungsstand, Fortset- zung der Schullaufbahn
(1) Die Lehrkräfte, die den Hausunterricht erteilen, berichten der Stammschule am Ende des Schuljahres über den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Sie schlagen der Stammschule vor, nach welchen Anforderungen die Schülerin oder der Schüler im nächsten Schuljahr unterrichtet werden soll. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz der Stammschule.	unverändert
(2) Wird der Hausunterricht beendet und kehrt die Schülerin oder der Schüler in die Schule zurück, äußern sich die Lehrkräfte gegenüber	unverändert

dieser Schule zum Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers. Die Schule nimmt sie oder ihn in der Regel probeweise bis zum nächsten Zeugnistermin in die Klasse oder Jahrgangsstufe auf, nach deren Anforderungen sie oder er im Hausunterricht zuletzt unterrichtet worden ist. Nach der Probezeit entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die	
Schülerin oder der Schüler erfolgreich in der Klasse mitarbeiten kann. (3) Wer aus dem Hausunterricht nicht in die Schule zurückkehrt, erhält ein Abschluss-	(3) unverändert
oder Abgangszeugnis der Stammschule.	
Dritter Teil	Dritter Teil
Schule für Kranke	Schule für Kranke
§ 42	§ 46
Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht	Aufnahme in die Schule für Kranke, Unterricht
(1) In die Schule für Kranke werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die wegen einer stationären Behandlung im Krankenhaus oder in einer vergleichbaren medizinisch-therapeutischen Einrichtung mindestens vier Wochen nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können.	(1) unverändert
(2) Die Schule für Kranke bildet Lerngruppen, soweit nicht Einzelunterricht aus medizinischen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.	(2) unverändert
(3) Über den sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß §§ 5 bis 9 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß §§ 3 bis 18 findet nicht statt. Über sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß § 10 entscheidet die Schulaufsicht.	(3) Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß den §§ 3 bis 7 entscheidet für die Dauer des Besuchs der Schule für Kranke die Schulleiterin oder der Schulleiter; ein Verfahren gemäß den §§ 9 bis 19 findet nicht statt. Über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß § 13 entscheidet die Schulaufsicht.
(4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf gelten §§ 19 bis 36 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.	(4) Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit einem gemäß § 13 festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gelten die §§ 20 bis 41 dieser Verordnung, für die übrigen Schülerinnen und Schüler die Ausbildungsordnungen der allgemeinen Schulen. Das Ministerium erlässt ergänzende Richtlinien für die Schule für Kranke.
Vierter Teil Schlussbestimmungen	Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 43	§ 47
In-Kraft-Treten	Inkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft, soweit für die Stundentafeln in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.	Siehe unten Artikel 2.
(2) Am 1. August 2005 tritt beginnend mit der Klasse 1 für die Schülerinnen und Schüler in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.	Absätze 2 bis 8 werden aufgehoben.
(3) Am 1. August 2006 treten beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in den Förderschulen der Förderschwerpunkte Sprache, Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung sowie in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafeln der Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I) in Kraft.	
(4) Am 1. August 2007 tritt beginnend mit der Klasse 5 für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in der Förderschule, Förderschwerpunkt Lernen und in den Integrativen Lerngruppen die Stundentafel gemäß § 26 Abs. 1 in Kraft.	
(5) (gegenstandslos)	
(6) § 30 Abs. 3 bis 6 ist erstmals am Ende des Schuljahres 2012/2013 anzuwenden. Bis dahin können Schülerinnen und Schüler im Förderschwerpunkt Lernen den Hauptschulabschluss nach den bisherigen Vorschriften erwerben.	
(7) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort vom 22. Mai 1995 (GV. NRW. S. 496) außer Kraft.	
(8) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet die Landesregierung bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.	
	Artikel 2
	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Ver- kündung in Kraft.